

diesen Gegenstand auszuüben, die bei den in der Wohnung befindlichen Gegenständen vorlag, sondern auch der Herrschaftswille, bewegen sich auf zivilrechtlichem Gebiet. Abgesehen davon, daß auch das Zivilrecht grundsätzlich einen solchen Herrschaftswillen bezüglich der Sachen, die der tatsächlichen Gewalt einer Person unterworfen sind, nicht erfordert, sondern dieser Herrschaftswille in der Regel als vorhanden gilt, abgesehen von gewissen Ausnahmefällen, liegt eine solche Betrachtung bei der strafrechtlichen Beurteilung des Begriffs des „Besitzes“ im vorliegenden Falle deshalb neben der Sache, weil die innere Tatseite, die Schuld des Angeklagten, allerdings regelmäßig Kenntnis von der in seiner Wohnung befindlichen Munition erfordert. Daß der Angeklagte diese Kenntnis nach den Erfahrungen des Lebens gehabt hat, ist eingangs der Gründe des Urteils dargetan. Hinreichende Gründe, die vorliegend ausnahmsweise eine solche Kenntnis gleichwohl auszuschließen vermochten, enthält das angefochtene Urteil nach den bisherigen Feststellungen nicht. Nach dem Sinn und Zweck des Kontrollratsbefehls Nr. 2 macht sich ferner nicht nur derjenige strafbar, der in Kenntnis des Besitzes von Waffen und Munition diese entgegen den Bestimmungen des Befehls nicht abliefern, sondern auch derjenige, der den Umständen nach davon Kenntnis haben mußte, daß sich in seinem Herrschaftsbereich solche Gegenstände befinden, mit anderen Worten, wer es fahrlässigerweise unterlassen hat, die in seiner Wohnung befindlichen Sachen auf das Vorhandensein von Waffen und Munition zu überprüfen, obwohl besondere Umstände hierzu hätten Anlaß geben müssen.

Nun stellen sich zwar Verstöße gegen den Befehl Nr. 2 nach der herrschenden abstrakten Betrachtungsweise mit Rücksicht darauf, daß bis auf Todesstrafe erkannt werden kann, als Verbrechen dar, so daß nur eine vorsätzliche Handlung strafbar wäre. Dieser Umstand kann jedoch einer Bestrafung fahrlässiger Zuwiderhandlungen mit Rücksicht auf die von den deutschen Strafgesetzen abweichende Terminologie der Gesetzgebung der Besatzungsmächte dann nicht entgegenstehen, wenn sich eine solche Strafbarkeit aus Sinn und Zweck des Gesetzes ergibt, und nicht aus anderen Gründen unzulässig ist.

Es ist deshalb die Strafbarkeit fahrlässiger Handlungen überhaupt, abgesehen von Verbrechen, wo fahrlässige Zuwiderhandlungen ohnehin ausscheiden, einer Prüfung zu unterziehen. Auch bei Vergehen

fordert das StGB und ebenso die sonstige deutsche Strafgesetzgebung, wie allgemein anerkannt ist, der Regel nach vorsätzliches Handeln; das fahrlässige ist nur da strafbar, wo dies ausdrücklich bestimmt ist oder sich aus dem Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen oder aus dem Grunde und Zwecke der einzelnen Norm mit Sicherheit ergibt. (RGSt. 49, 118.) Das letztere ist für den Kontrollratsbefehl Nr. 2 zu bejahen. Zweck des Befehls ist die Entwaffnung der Bevölkerung und Förderung der öffentlichen Sicherheit in Deutschland. Diesem Zweck des Befehls wird man nur gerecht, wenn nicht nur derjenige bestraft wird, der wissentlich in seinem Besitz befindliche Waffen und Munition nicht abliefern, sondern auch solche Personen zur Verantwortung gezogen werden, die auf Grund besonderer Umstände annehmen mußten, daß sich solche Gegenstände in ihrer Wohnung befinden und es leichtfertigerweise unterlassen haben, daraufhin eine Nachprüfung anzustellen. Auch die angedrohte strenge Höchststrafe steht der Bestrafung fahrlässiger Verstöße gegen den Befehl nicht entgegen, denn das Strafmaß, das sich zwischen 3,— DM Geldstrafe bis zur Todesstrafe bewegt, läßt genügend Spielraum auch für eine minderschwere Bestrafung fahrlässiger Zuwiderhandlungen.

Mit der Frage der fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen den Befehl Nr. 2 hat sich das angefochtene Urteil nicht befaßt. Es liegt insoweit eine Verletzung materiellen Rechts vor. Da ganz allgemein Verletzung materiellen Rechts gerügt wird, hatte der Senat auch diese Frage einer Prüfung zu unterziehen, zumal aus dem festgestellten Sachverhalt des angefochtenen Urteils, wenn nicht auf Vorsatz, den das Vordergericht infolge des ihm unterlaufenen Denkfehlers nicht angenommen hat, zumindest auf eine fahrlässige Handlungsweise des Angeklagten zu schließen ist. Durch dem Befehl Nr. 2 wird zumindest denjenigen eine Verpflichtung auferlegt, ihren Herrschaftsbereich einer Kontrolle nach ablieferungspflichtigen Waffen und Munition zu unterziehen, bei denen besondere Umstände hierfür Anlaß geben. Das war bei dem Angeklagten der Fall. Wer in seiner Wohnung Sachen von Angehörigen der ehemaligen Wehrmacht aufbewahrt, muß damit rechnen, daß sich darunter auch Waffen und Munition befinden. Wenn solche Personen dessen ungeachtet sich nicht vergewissern, ob das der Fall ist, so ist darin eine fahrlässige Zuwiderhandlung gegen den Befehl Nr. 2 zu erblicken.

## Literatur

### Bücher

- » Achilles-Greif: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz, Schiffsrechtsgesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz. 19. Auflage, Berlin 1949. Walter de Gruyter & Co., 1360 S. Geb. 36,— DM.

Der Achilles-Greif hat das BGB von Anfang an auf seinem Wege in die Praxis des deutschen Rechtslebens begleitet, und seine ersten Herausgeber, nach denen das Werk noch heute seinen Namen trägt, waren, wie das Vorwort in die Erinnerung ruft, nicht nur als Mitarbeiter an dem Kommentar, sondern auch an dem Bürgerlichen Gesetzbuch selbst tätig. So war der Achilles-Greif in seinem gedanklichen Gehalt und seiner in langer Bewährung geklärten Grundhaltung bereits „fertig“, als der Nazismus an die Pforten des deutschen Rechtslebens schlug.

Freilich, ganz sicher hat kein Kommentar der während der Nazizeit herauskam und in Gebrauch war, dem Geist oder vielmehr Ungeist der Zeit widerstanden. Den jetzigen Verfassern des Kommentars kann bescheinigt werden, daß sie tatkräftig an die textliche Neugestaltung in Anknüpfung an bewährte Rechtstradition, aber auch in aufgeschlossener Hingabe an die neuen Rechtsentwicklungen herangegangen sind. Daß dabei nicht durchweg und überall die nazistische Ideologie völlig ausgemerzt erscheint, mag Ansporn sein, in künftigen Aufagen noch kritischer bei der textlichen Neugestaltung zu verfahren.

In einem neuen Kommentar erwartet der Praktiker naturgemäß auch Stellungnahme zu den vielfältigen Rechtsproblemen des heutigen Alltags und die Wiedergabe von Rechtsprechung und Schrifttum zu derartigen Tagesfragen. Der Achilles-Greif hat sich insoweit, seiner bisherigen Methode getreu, im wesentlichen auf eine möglichst vollständige Wiedergabe von Entscheidungen beschränkt und weitgehend auf die Erwähnung des Schrifttums verzichtet; hinsichtlich der zitierten Entscheidungen hätte man an Stelle der umfangreichen Angaben älterer Entscheidungen eine stärkere Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung gewünscht. So findet sich zu § 123 BGB (Anm. 1) eine Entscheidung (RAG 18, 265),

die in einem nach 1945 erschienenen Kommentar keinen Platz mehr haben darf; denn daß das Verschweigen der jüdischen Rasse durch einen Handlungsagenten keine arglistige Täuschung darstellt, bedarf heute keiner Erhärtung durch Angabe einer diesbezüglichen Entscheidung mehr. Vergebens sucht man andererseits zu § 123 BGB die Rechtsprechung betr. die widerrechtliche Kollektivdrohung seitens der Nazimachthaber gegenüber den deutschen Juden, insbesondere die Angabe der hierzu ergangenen grundlegenden Entscheidung des KG NJ 47, 130 — JR 47, 83 — SJZ 47, 257. Auch Über die Sittenwidrigkeit der Kriegslieferungsverträge enthält der Kommentar zu § 138 BGB nichts.

In einigen Einzelfragen macht sich bemerkbar, daß die Textgestaltung am 1. Oktober 1948 abgeschlossen worden ist. So enthält der Kommentar in Anm. 11 zu § 4 VerschG nur spärliche Angaben zu der wichtigen neuesten Gesetzgebung über die Zulässigkeit von Todeserklärungen verschollener Kriegsteilnehmer des 2. Weltkrieges. In Vorbem. 2 vor § 1 BGB sind längere Hinweise auf Vorschriften, für die die einzelnen Artstufen von Bedeutung sind, enthalten. Vollständigkeit ist dabei keineswegs erreicht und offenbar auch nicht erstrebt worden. Aber daß bei der Altersstufe „13. Jahr“ noch der § 473 Abs. 2 ZPO an Stelle des § 455 Abs. 2 ZPO in der Fassung vom 8. November 1933 genannt wird, während die §§ 393 Ziff. 1 ZPO, 60 Ziff. 1 StPO (Eidesfähigkeit von Zeugen) überhaupt fehlen, erscheint ebenso bedauerlich wie die unrichtige Angabe „70. Jahr: § 14 Abs. 2 BGB“ an Stelle der fehlenden Angabe „80. Jahr: § 3 Abs. 1 VerschG v. 4. Juli 1939“. Dr. Rudolph Gähler.

^Professor Walter Neye: Bürgerliches Recht in logischer Anwendung (Klausurlehre). Teil I: Dingliche Ansprüche. Akademie-Verlag Berlin 1949.

Das 62 Seiten umfassende Buch muß verstanden werden aus der Absicht des Verfassers, Lernenden die Rechtsvorschriften des BGB — hier sachenrechtliche — zunächst im logischen Durchdenken nahe zu bringen i. S. Vorwort und allgemeine Einführung). Der Verfasser entwickelt insgesamt 23 Beispiele zum dinglichen Herausgabeanspruch, zum dinglichen Abholungsanspruch und